



V06

Gültig ab:
01.09.2026

Kindergartenordnung

Abteilung	Bürgerservice/Standesamt
Sachbearbeiter*in	Jelena Bogojević
Telefon	+43 7613 8644-220
Telefax	+43 7613 8644-392
E-Mail	bogojevic@laakirchen.ooe.gv.at

Inhalt

1. Betrieb einer öffentlichen Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung.....	2
2. Arbeitsjahr und Ferien.....	2
3. Öffnungszeiten	2
4. Beitragsfreiheit / Elternbeitrag.....	3
5. Kindergartenpflicht.....	3
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung	3
7. Abmeldung:	4
8. Widerruf der Aufnahme/Suspendierung:	4
9. Zusammenarbeit mit den Eltern	5
10. Pflichten der Eltern.....	6
11. Inkrafttreten	7

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Laakirchen vom 23.06.2026 mit der eine Kindergartenordnung für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Gemeindegebiet Laakirchen erlassen wird

1. Betrieb einer öffentlichen Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung

Die Stadtgemeinde Laakirchen betreibt Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes – Oö. KBBG - LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 25/2019, mit dem Sitz in

- Fischerweg 1 Kindergarten Reintal
- Danzermühl 1 Kindergarten und Krabbelstube Danzermühl
- Glöckelstraße 3 Kindergarten und Krabbelstube Laakirchen
- Brunntalstraße 32a Kindergarten Steyrmühl
- Arbeiterheimstraße 6 Krabbelnest Steyrmühl

2. Arbeitsjahr und Ferien

- a) Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
- b) Die Hauptferien dauern ununterbrochen fünf Wochen und enden mit dem Sonntag vor dem ersten Montag im September (die genauen Ferienzeiten werden von der Kindergartenleitung bekannt gegeben), jedoch wird dem gesetzlichen Grundsatz der Bedarfsdeckung folgend, in den Ferienzeiten nach dem Oö. Schulzeitgesetz ein eingeschränkter Betrieb („Journaldienst“) angeboten, jedoch nur für Familien mit Betreuungsbedarf.
- c) Die Weihnachts- und Osterferien, sowie Pfingsten und Allerseelen richten sich nach den Ferien an den Volksschulen in Laakirchen.

3. Öffnungszeiten

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen werden wie folgt geführt:

- Kindergarten Reintal 4 Gruppen *
Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 07:00 bis 15:00 Uhr
- Kindergarten Danzermühl 5 Gruppen davon 1 Krabbelstube *
Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 07:00 bis 15:00 Uhr *
- Kindergarten Laakirchen 7 Gruppen davon 2 Krabbelstuben*
Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 07:00 bis 15:00 Uhr
- Kindergarten Steyrmühl 2 Gruppen
Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 07:00 bis 15:00 Uhr
- Krabbelnest Steyrmühl 5 Gruppen
Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 07:00 bis 15:00 Uhr

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen geschlossen.

* Kinder der Halbtagsgruppen, die eine längere Öffnungszeit benötigen, werden in den Ganztagsgruppen als Sammelgruppen betreut.

Dem Rechtsträger obliegt es, die Öffnungszeiten bei geänderten Voraussetzungen dem Bedarf anzupassen.

4. Beitragsfreiheit / Elternbeitrag

- a) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu leisten. Dieser bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat und wird laut Tarifordnung eingehoben.
- b) Die Betreuung von Kindern in einer Krabbelstube und einem Kindergarten, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, ist bis zum Schuleintritt für die Eltern bis 13:00 Uhr beitragsfrei. Ab 13:00 Uhr ist ein Nachmittagstarif zu leisten.
- c) Für nicht kindergartenpflichtige Kinder, die den Kindergarten ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung besuchen, wird ein Kostenbeitrag laut Tarifordnung eingehoben.
- d) Für Materialien werden Beiträge (Werkbeiträge) laut Tarifordnung eingehoben.

5. Kindergartenpflicht

Die Kindergartenpflicht besteht für alle Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben und bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.

Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Wochenstunden grundsätzlich an Vormittagen besuchen.

Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs (z.B. Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) ist von den Eltern durch eine schriftliche Bestätigung, oder ein ärztliches Attest nachzuweisen. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

Gerechtfertigtes Fernbleiben ist analog zum Schuljahr mit den Haupt-, Weihnachts- und Osterferien und mit maximal fünf Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt.

6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- a) Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes idgF (2007, Novelle 2019) für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung, die Krabbelstube für Kinder vom 18. Lebensmonat bis zum 3. Lebensjahr, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, allgemein zugänglich. Kinder ab dem 1. Lebensjahr können in Ausnahmefällen, sofern dies aus entwicklungspsychologischer Sicht vertretbar ist, ebenfalls aufgenommen werden.
- b) Der Besuch des Kindergartens und der Krabbelstube ist - mit Ausnahme der allgemeinen Kindergartenpflicht - freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern (Elternbeitrag entsprechend der Tarifordnung).
- c) Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich und muss, außer für kindergartenpflichtige Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
Aus pädagogischen Gründen und zum Wohle des Kindes erfolgt die Eingewöhnung in enger Kooperation mit den Eltern und kann bis zu einem Monat dauern. Eine Nachmittagsbetreuung ist bei nachgewiesenem Bedarf erst nach vollständig abgeschlossener Eingewöhnung und nach Rücksprache mit der Gruppenpädagogin möglich.

Die Anmeldung hat jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr beim Stadtamt Laakirchen zu erfolgen. Falls bei einem Kind Defizite bestehen, ist dies bei der Anmeldung durch geeignete Unterlagen zu belegen.

- d) Die Stadtgemeinde Laakirchen – konkret der für Kindergarten- und Schulangelegenheiten zuständige Ausschuss - entscheidet bis spätestens zum 15. Mai über die Aufnahme und teilt diese den Eltern - verbunden mit der Einladung zur Einschreibung schriftlich mit. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die den Kindergarten bereits besuchen, abgemeldet werden müssen.
- e) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, sind jene Kinder unter drei Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufzunehmen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder sozialen Verhältnisse eine Aufnahme erfordern. Falls die im § 12 Oö. KBBG genannten Gründe nicht ausreichen, um eine objektive Vergabe zu ermöglichen, obliegt es dem Ausschuss für Schulen und Kindergärten nähere Richtlinien zu erlassen.
- f) Sollten nicht alle Kinder in dem Kindergarten, für den sie angemeldet wurden, einen Platz erhalten, so behält sich die Stadtgemeinde Laakirchen das Recht vor, einzelne bzw. mehrere Kinder anderen Kindergärten zuzuteilen (es besteht kein Anspruch auf einen Platz im „Wunschkindergarten“).
- g) Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes kann – falls ein freier Platz vorhanden ist - erfolgen und wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages laut Tarifordnung durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht.
- h) Die Aufnahme eines Kindes während des Arbeitsjahre ist, falls ein freier Platz besteht, möglich.

7. Abmeldung:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist schriftlich möglich und hat beim Stadtamt Laakirchen zu erfolgen.

Kindergartenpflichtige Kinder können vom Besuch abgemeldet werden, wenn ihnen auf Grund einer schweren Beeinträchtigung oder aus medizinischen Gründen der Besuch nicht zugemutet werden kann oder durch häusliche Erziehung oder durch Betreuung bei Tagesmüttern/-vätern eine den geltenden aktuellen Standards entsprechende Erziehung und Betreuung sichergestellt ist und das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf.

8. Widerruf der Aufnahme/Suspendierung:

1. Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf vom Ausschuss für Schulen und Kindergärten nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- c) kein regelmäßiger Besuch erfolgt. Das angemeldete Kind muss den Kindergarten im Ausmaß von monatlich mindestens 50 % der möglichen Anwesenheitstage und zwar in der Kernzeit von 08:00 bis 12:00 Uhr besuchen.

Im Falle einer Unterschreitung dieser monatlichen Mindestanwesenheitsdauer in der Regelzeit ist ein ärztliches Attest oder eine schriftliche Bestätigung der besonderen Situation der Kindergartenleitung vorzulegen.

Gerechtfertigtes Fernbleiben ist analog zum Schuljahr mit den Haupt-, Weihnachts- und Osterferien und mit maximal fünf Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt.

Die Anwesenheit im kindergartenpflichtigem Jahr ist von dieser Regelung ausgenommen und gesondert vom Land OÖ festgelegt, oder

- d) kein Fall von Kindergartenpflicht vorliegt, die Eltern nicht berufstätig und nicht arbeitssuchend sind oder in Ausbildung stehend und der Krabbelstuben- bzw. Krabbelnestplatz für ein anderes Kind benötigt wird, dessen Eltern diese Kriterien (Berufstätigkeit, arbeitssuchend, in Ausbildung stehend) erfüllen.

2. Suspendierung:

- a) Der Rechtsträger kann ein Kind vom Besuch vorübergehend ausschließen (Suspendierung), wenn durch den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- b) Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Im Fall einer weiteren Suspendierung darf diese eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Mit Zustimmung der Bildungsdirektion kann die weitere Suspendierung auch darüber hinaus verlängert und als letztes Mittel in einen Widerruf der Aufnahme umgewandelt werden. Die Suspendierung ist unverzüglich aufzuheben, sobald sich ergibt, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind.
- c) Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe der Suspendierung sowie über bereits gesetzte pädagogische, personelle und organisatorische Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren. Die Bildungsdirektion hat auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken.
- d) Im Fall der geplanten Suspendierung von Kindern mit Beeinträchtigung ist zusätzlich zu den Eltern und der Bildungsdirektion auch die Fachberatung für Integration zu informieren und anzuhören.
- e) Für kindergartenpflichtige Kinder gemäß § 3a gelten Abs. 1, 2 erster Satz, Abs. 3 und 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Suspendierung auf jene Form zu beschränkt ist, mit der der angestrebte Sicherungszweck bereits erreicht werden kann und unverzüglich aufzuheben ist, sobald sich im Zuge des Verfahrens ergibt, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind. Auf Antrag der Eltern hat die Bildungsdirektion die Suspendierung binnen einer Woche aufzuheben oder einzuschränken, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. § 12a Abs. 4 gilt sinngemäß.“

9. Zusammenarbeit mit den Eltern

- a) Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
- b) Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Stadtgemeinde Laakirchen spätestens bei der Einschreibung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- c) Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu beantragen.
- d) Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig.

10. Pflichten der Eltern

- a) Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- b) Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08.30 Uhr in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr abgeholt werden. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 vom Kindergarten abgeholt werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanwesenheitsdauer obliegt den Eltern – die eventuell geringere Anwesenheitszeit im Kindergarten bedingt durch spätere Ankunfts- oder frühere Abfahrtszeiten der Busse liegt nicht im Verantwortungsbereich des Rechtsträgers.
- c) Die Kinder müssen bis spätestens zum Ende der vereinbarten Besuchszeit abgeholt werden. Die Eltern können dafür auch eine andere Person nennen. Sind die Eltern bzw. die von ihnen genannte Person verhindert, müssen die Eltern das Kindergartenpersonal so schnell wie möglich telefonisch informieren.
- d) Abholberechtigt sind obsorgeberechtigte Personen. Zusätzlich können die Eltern andere Personen schriftlich nennen, die berechtigt sind, das Kind vom Kindergarten abzuholen. Diese Personen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind tatsächlich auszuüben. Wenn die Eltern wollen, dass ihr Kind von einer zusätzlichen anderen Person abgeholt werden darf, füllen sie im Kindergarten eine schriftliche Erklärung über die Abholberechtigung aus. Für den Fall, dass die Person den MitarbeiterInnen persönlich nicht bekannt ist, muss diese bei Abholung einen Ausweis vorlegen. Wenn die MitarbeiterInnen des Kindergartens nicht sicher sind, ob die Person das Kind abholen darf oder körperlich bzw. geistig dazu in der Lage ist, können sie die Übergabe des Kindes verweigern (Aufsichtspflicht). In diesem Fall werden die Eltern sofort verständigt.
- e) Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des/der Kindergarten/Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Weiters haben die Eltern des Kindes die Kindergartenleitung auch von anderen Krankheiten (wie zB Knochenbruch, Verletzung etc.) - welche eine erhöhte Aufsichtspflicht erforderlich machen - zeitnah zu verständigen. Auf jeden Fall ist mit der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abzustimmen, ob für das Kind eine erhöhte Aufsichtspflicht durch den Grad der Verletzung (Bestätigung durch den behandelnden Arzt erforderlich) notwendig ist, infolge der die gesetzliche Aufsichtspflicht den anderen Kindern gegenüber nicht ausreichend gewährleistet werden kann. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben bzw. eine erweiterte Aufsichtspflicht nicht mehr nötig ist. Der behandelnde Arzt muss bestätigen, dass das Kind wieder vollkommen genesen ist und die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung uneingeschränkt besuchen kann. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- f) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage am Besuch verhindert, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.

- g) Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen zu den vereinbarten Zeiten, spätestens zum Ende der Öffnungszeiten wieder abzuholen. Dem Personal des/der Kindergarten/Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten/in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergarten-/Krabbelstubenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- h) Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte-(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Bustransport wird nur für Kinder des Regelkindergartens ab Vollendung des dritten Lebensjahres und ab einer Entfernung des Wohnsitzes bis zum nächstgelegenen Kindergarten von mindestens 1 Kilometer angeboten. Auf die Einhaltung der Anwesenheitszeiten der kindergartenpflichtigen Kinder kann bei der Einteilung der Busroute und Abfahrtszeiten nicht geachtet werden.
- i) Wird der Kindergartenbus nicht mehr benötigt, sind die Eltern (Erziehungsberechtigten) verpflichtet, dies dem Busunternehmen Reisen Frösch, der Busbegleitung oder der Kindergartenleitung zu melden. Sollten an einer Haltestelle eine Woche lang keine Kinder erscheinen, wird angenommen, dass diese Kinder nicht mehr an der Busfahrt teilnehmen und wird diese Haltestelle nicht mehr angefahren. Wird ein Kind trotz Aufforderung wiederholt nicht vom Bus abgeholt, wird es vom weiteren Transport ausgeschlossen.
- j) Zur Einschreibung in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist die Impfbescheinigung mitzubringen. Die ärztliche Bestätigung über den allgemeinen Zustand ist zu Beginn des Kindergartenjahres, vorzulegen.
- k) Zu Beginn des Arbeitsjahres bzw. bei nachträglichem Eintritt mit dem Eintrittsdatum, ist eine Bestätigung des behandelnden Arztes oder Facharztes im Kindergarten vorzulegen.
- l) Änderungen zu den Angaben im Aufnahmebogen (Wohnadresse, Telefonnummer, Namensänderung, Wechsel des Arbeitsplatzes, etc.) sind der Kindergartenleitung unverzüglich bekannt zu geben.
- m) Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
- n) Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen wird keine Haftung übernommen.
- o) Mit der Aufnahme des Kindes in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird zwischen Rechtsträger und Erziehungsberechtigten des Kindes ein privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen.

11. Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung wurde im Gemeinderat vom 23.06.2026 behandelt und tritt mit 01.09.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige, am 25.06.2024 vom Gemeinderat beschlossene Kindergartenordnung, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

